

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr und Annahme von Fäkalien und Abwässer aus dezentralen Anlagen und ähnlicher Stoffe durch die Kläranlage "Oberes Renchtal"

vom 20.12.2005

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Oberes Renchtal" hat am 20.12.2005 aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 5 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

- § 1 - Gebührenpflicht

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband "Oberes Renchtal" erhebt für die Abfuhr und die Annahme von Fäkalien und Abwässer aus dezentralen Anlagen sowie für die Annahme ähnlicher Stoffe Benutzungsgebühren.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs gemessene Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

- § 2 - Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- § 3 - Gebührenhöhe

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für geschlossene Gruben

1.1 *bei wöchentlicher Leerung:*

Entsorgungsgebühr in Höhe von

17,83 EUR/cbm

1.2 *bei monatlicher Leerung:*

Entsorgungsgebühr in Höhe von

18,52 EUR/cbm

1.3	<i>bei vierteljährlicher und längerer Entleerung</i> Entsorgungsgebühr in Höhe von	18,81 EUR/cbm
2.	<u>für Kleinkläranlagen</u>	
2.1	<i>Mehrkammer-Absetzgruben</i> Entsorgungsgebühr in Höhe von	36,58 EUR/cbm
2.2	<i>Mehrkammer-Ausfaulgruben</i> Entsorgungsgebühr in Höhe von	36,58 EUR/cbm
3.	<u>Entleergut aus Fettabscheidern</u> Entsorgungsgebühr in Höhe von	19,74 EUR/cbm

- § 4 - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung beim Verbandsklärwerk.
- (2) Die Gebühren sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- § 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Annahme von Fäkalien und Abwässer aus dezentralen Anlagen und ähnlicher Stoffe durch die Kläranlage Oberes Renchtal vom 23.06.1999 außer Kraft.

Oppenau, den 20.12.2005

Der Verbandsvorsitzende

Grieser
Bürgermeister

Gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der

Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.